Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

An die Mitglieder des vdu

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-246
Fax: 0511 8505-4246
E-Mail: vdu@vdu-online.de
Internet: www.vdu-online.de
unser Zeichen: 2023-04-26_RS 14 KG-CS

2023-04-26

Inklusion: Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom Bundestag beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts, BT-Drs. 20/5664 wurde in 2./3. Lesung vom Bundestag entsprechend der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 20/6442 beschlossen.

Die Entschließungsanträge der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drs. 20/6444 und der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 20/6443 wurden, genauso wie die bereits in der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales behandelten Oppositionsanträge, abgelehnt.

Durch die Beschlussempfehlung ergeben sich folgende Änderungen:

- Das Jobcoaching wird zur Klarstellung in den Katalog der Teilhabeleistungen des § 49 SGB IX aufgenommen.
- Werkstattbeschäftigte und Budgetnehmende werden in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ohne Einzelfallprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit auf 2 Pflichtarbeitsplätze angerechnet.
- Erwerbsfähige Freiwillige über 25 Jahren dürfen ihr Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz in Höhe von 250 € neben dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II behalten. Mit dieser Regelung wird eine versehentliche Änderung durch das Bürgergeld-Gesetz rückgängig gemacht.

Bewertung der BDA:
Diese Änderungen sind sinnvoll, jedoch mit geringer Relevanz. Kernstück des Gesetzgebungsverfahren bleibt die sinnlose Einführung einer vierten Stufe der

Ausgleichsabgabe für die Betriebe, die laut Anzeigeverfahren trotz Beschäftigungspflicht keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

Gemäß § 154 SGB IX müssen Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen mindestens fünf Prozent davon mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Arbeitnehmern besetzen. Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Erleichterungen gibt es für kleinere Betriebe mit weniger als 60 beziehungsweise weniger als 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie müssen eine geringere Schwerbehindertenquote erfüllen. Wird diese Quote nicht erfüllt, müssen die Unternehmen eine sogenannte Ausgleichsabgabe bezahlen (durch die Ausgleichsabgabe werden Projekte unterstützt, die sich für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einsetzen).

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig, der Bundesrat wird sich am 12. Mai 2023 mit dem Gesetzentwurf befassen. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Müller Kerstin Gördes